

1 **Textvorschlag der Fraktion DIE LINKE zu Handlungsempfehlungen der Projektgruppe**  
2 **Datenschutz (29. Juni 2011)**

3  
4 **Vorratsdatenspeicherung**  
5

6 Mit Urteil vom 2. März 2010 hat das Bundesverfassungsgericht das deutsche Gesetz zur  
7 Vorratsdatenspeicherung nach Beschwerden Tausender Bürgerinnen und Bürger aufgehoben.  
8 Die Aufhebung der Vorratsdatenspeicherung durch das Bundesverfassungsgericht ist in der  
9 Folge ohne Einfluss auf die Aufklärung von Internetdelikten geblieben. Ob Verbindungsdaten  
10 der gesamten Bevölkerung ohne Anlass auf Vorrat gesammelt werden oder ob eine  
11 Speicherung nur gezielt im Bedarfsfall erfolgt, hat keinerlei statistisch signifikante  
12 Auswirkung auf die registrierte Anzahl von Straftaten oder die Aufklärungsquote. Der  
13 Wissenschaftliche Dienst des Bundestages kann in einer Bilanz der europäischen  
14 Anwendungen für die Jahre 2005 bis 2010 keine signifikanten Änderungen der  
15 Aufklärungsquoten feststellen (WD 7 – 3000 – 036/11). Im Ausschuss für Bürgerliche  
16 Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments konnte der Vertreter der  
17 Kommission am 15. Juni diesen Jahres auf Nachfrage kein Beispiel nennen, bei dem die  
18 Vorratsdatenspeicherung die Aufklärung eines grenzüberschreitenden Delikts eine  
19 entscheidende Rolle gespielt hätte.

20 Gleichwohl plant die Bundesregierung eine Wiedereinführung einer Vorratsdatenspeicherung  
21 wenn auch in eingeschränkter Form auch mit dem Argument, es ginge um die Umsetzung der  
22 europäischen Richtlinie. Die Vorratsdatenspeicherung beschädigt jedoch in eklatanter Weise  
23 das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wonach jede/r das Recht haben muss, über  
24 seine Daten selbst entscheiden zu können und damit Herr über seine sozialen, politischen und  
25 wissenschaftlichen Kontakte und Verbindungen ist.  
26

27 Mit der Vorratsdatenspeicherung hätte der Staat durch die komplette Protokollierung des  
28 Kommunikationsverhaltens der Bevölkerung Zugriff auf unvorstellbar viele Informationen  
29 über seine Bürgerinnen und Bürger. Die anlass- und verdachtslose Vorratsdatenspeicherung  
30 ist der sanktionierte Ausdruck eines Generalverdachts gegenüber der gesamten Bevölkerung.  
31 Denn auch die Registrierung »nur« der Verbindungsdaten erlaubt weitgehende Rückschlüsse  
32 auf den Inhalt der Kommunikation. Die Vorratsdatenspeicherung ist daher ein nicht zu  
33 rechtfertigender unverhältnismäßiger Eingriff in die Bürgerrechte.  
34

35 Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag daher:

- 36
- 37 • keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen in Richtung anlassloser und  
38 verdachtsunabhängiger Vorratsdatenspeicherung zu ergreifen.
  - 39
  - 40 • auf europäischer Ebene nicht nur die Reform der Richtlinie zur  
41 Vorratsdatenspeicherung mitzugestalten, sondern den vollständigen Verzicht  
42 auf dieses Instrument durchzusetzen.